Fragebogen für ausländische Personen

Auszufüllen durch zugezogene Personen¹, die das 18. Altersjahr überschritten haben

Zur Erteilung der gewünschten Bewilligung ist erforderlich, dass dieses ausgefüllte und unterzeichnete Formular dem Amt für Migration (AFM) vorliegt. Für eine rasche Bearbeitung Ihres Gesuches um Anwesenheitsbewilligung empfehlen wir Ihnen dringend, das Formular gleich bei der Anmeldung auszufüllen und der Einwohnerkontrolle abzugeben. Die Einwohnerkontrolle wird das Formular danach dem AFM mit allen notwendigen Unterlagen zusenden. Zur Gewährleistung des Datenschutzes können Sie die Einwohnerkontrolle bitten, Ihnen einen verschliessbaren Briefumschlag abzugeben.

Wird der ausgefüllte Fragebogen separat dem AFM zugestellt, ist er innert drei Tagen nach der Anmeldung an folgende Adresse zu richten: **Amt für Migration**, **Parkstrasse 3**, **4402 Frenkendorf**

Name gemäss Reisepass:	
Vorname gemäss Reisepass:	Geburtsdatum:
Aufenthaltszweck (Zutreffendes nur anzukreuzen, falls die Einreise nicht zu diesem Zweck bewilligt wurde) □ zur Erwerbstätigkeit → Kopie des Arbeitsvertrags beilegen □ Familiennachzug □ erwerbsloser Wohnsitz □ zur Ausbildung □ Vorbereitung der Heirat mit	
anderer Aufenthaltszweck, nämlich	
Sprachkenntnisse und frühere Aufenthalte in der Schweiz ² Welches ist Ihre Muttersprache? In welcher/welchen anderen Sprache/n können Sie ein Gespräch mitverfolgen?	
Frühere Wohnorte und Aufenthaltsdauer in der Schweiz: In	
Vorstrafen	
Sind Sie im Ausland oder in der Schweiz vorbestraft?	☐ ja ☐ nein
Falls ja, ist/sind dem Amt für Migration BL das/die Urteil/e mit deutscher Übersetzung zuzustellen.	
Ist im Ausland oder in der Schweiz ein Strafverfahren gegen Sie hängig?	
Falls ja, in welchem Land?	
Bei welcher Behörde?	
Um welches/welche Delikt/e handelt es sich?	
Kontaktdaten für allfällige Nachfragen	
Telefonnummer: E-Mail-Adresse:	
Der oder die Gesuchsteller/in bestätigt unterschriftlich, insbesondere die Fragen bezüglich Vorstrafen und hängige Strafverfahren wahrheitsgetreu beantwortet zu haben. Er/Sie nimmt zur Kenntnis, dass die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung widerrufen werden kann, wenn die Ausländerin oder der Ausländer oder ihr oder sein Vertreter im Bewilligungsverfahren falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat (Artikel 62 und 63 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer).	
Ort und Datum:	Unterschrift:

¹ Ohne Zuzug innerhalb Kanton BL und ohne EU/EFTA-Bürger, die von einem anderen Kanton zuziehen

² Wird benötigt für die Organisation des Erstinformationsgesprächs, das beim Amt für Migration stattfinden wird